

nie praktisch geworden zu sein. Aehnlich verhielt es sich bei der Pariser Universität. Auch hier hatte im J. 1180 Alexander III. verordnet, es solle in Frankreich niemand für die Erlaubniß, zu lehren, Geld nehmen, aber nichtsdestoweniger finden sich in späteren Zeiten die Promotionsgebühren wieder vor. Noch bedeutender als diese Gebühren war der übrige mit der Promotion verbundene Aufwand, durch die Sitte veranlaßt, wonach der Candidat zum Zwecke des feierlichen Aufzugs an verschiedene Personen neue Kleider abzugeben hatte. So wird von Bianefius Pascipoverus erzählt, er habe, als er im J. 1299 um die Promotion nachsuchte und abgewiesen wurde, bereits mehr als 500 Lire für Scharlachfuch, Pelze u. s. w. verwendet gehabt, und im J. 1311 schrieb der Papst jedem Candidaten einen besondern Eid vor, worin er sich verpflichten mußte, nicht mehr als 500 Lire auf die Promotion zu verwenden. — Wenn im Bisherigen von den Doctoren und Licentiaten die Rede war, so erübrigt noch, über das Baccalarat das Nöthige anzuführen. Das neulateinische Wort *baccalarus* bedeutet etwa seit dem 9. Jahrhundert den Inhaber einer *baccalaria*, d. h. eines ländlichen, der Kirche als Eigenthum zugehörigen Grundstücks, das er gegen Zins besaß, also einen untergeordneten Vasallen. Später hieß es Knappe, niederer Geistlicher, dann bezeichnete es im 13. Jahrhundert in Paris den niedrigsten akademischen Grad. Seit der Zeit hat es auch die Form *baccalaureus* angenommen, weil man es als *bacca laurea* (Vorbeer) deutete. Nach Vittré kommt das Wort von dem keltischen *bachan* = klein, jung. Der akademische Grad bezeichnete Scholaren, die eine bestimmte Zeit hindurch die Vorlesungen ihrer Lehrer gehört hatten und in einer vorgängigen Prüfung von diesen würdig befunden wurden zu „determiniren“, d. h. die in der Fastenzeit üblichen Disputationen vorzunehmen, welche man *determinationes* nannte. Der Baccalar hatte nach überwundener Determination die *prima laurea*, das Recht, eine runde *cappa* zu tragen, die Messen seiner akademischen Nation zu besuchen und selbst Vorlesungen zu halten. Die Baccalare lasen meist in den Hörsälen ihrer Lehrer und wiederholten entweder die Vorlesungen dieser für Ungeübtere oder legten solche Bücher aus, mit denen sich die Lehrer nicht beschäftigten. Nebenbei besuchten sie aber auch noch die Vorlesungen ihrer Lehrer als Scholaren. Wenn sie nach dem durch die Determination erworbenen einfachen Baccalariate Vorlesungen und Uebungen (*cursus*) zu halten anfangen, so wurden sie *baccalaurei currentes* genannt. In der Theologie hieß ein solcher auch gewöhnlich *baccalaureus biblicus*, namentlich derjenige, welcher nach Anweisung der Facultät und unter Leitung eines Magisters, der deshalb *Pater* hieß, Vorlesungen über einzelne Bücher der heiligen Schrift abgehalten hatte. Der *baccalaureus biblicus* wurde, wenn er die vor-

endet hatte, sofort wieder von der Facultät mit der Erklärung eines oder mehrerer Tractate aus dem magister Sententiarum (Petrus Lombardus) beauftragt und hieß dann *baccalaureus sententiarus*. In der philosophischen Facultät gab es dementisprechend einen *baccalaureus cursista* und *textualis*. Wenn der *sententiarus* die Vorlesungen über die zwei ersten Bücher der Sentenzen beendet und mit dem dritten Buche begonnen hatte, erhielt er den Titel *baccalaureus formatus*. Diese Stufe betrachtete man vielfach als die *laurea secunda*. Nun wurde er Candidat für das Licentiat, indem er den Disputationen und anderen akademischen Handlungen fleißig beizuwohnte und unter den Augen seiner Lehrer *privatim* und öffentlich zu lehren fortfuhr. Dann präsentirten ihn seine Lehrer dem Kanzler für den Grad des Licentiaten. Was die durch die Promotion erlangten Rechte der Doctoren betrifft, so bestand das erste in der unbeschränkten Freiheit zu lehren, und zwar nicht bloß in Bologna; an allen Orten mußte der daselbst erlangte Grad nach päpstlichen Verordnungen anerkannt werden. Wer von dem Rechte zu lehren wirklich Gebrauch machte, hieß *doctor legens*, im entgegengesetzten Falle, der später häufig vorkam und den Begriff des Doctorats als einer selbständigen Würde vollendete, *doctor non legens*. Uebrigens war das freie Lehrrecht nicht ausschließlich auf die Doctoren beschränkt, vielmehr finden sich schon im 12. Jahrhundert Lehrer, die den Titel eines Doctors nicht führten, z. B. der berühmte Jurist Aldricus, welcher in Bologna als Lehrer großes Ansehen genoß, ohne Doctor zu sein. Als zweites Recht schloß die Doctorwürde in sich die Theilnahme an neuen Promotionen, wobei freilich erfordert wurde, daß der Betreffende Mitglied der Promotionsfacultät war; aber immer galt die Doctorwürde als die unerläßliche Bedingung dieser Theilnahme, und wenn der Fall hätte vorkommen können, daß ein Facultätsmitglied nicht Doctor gewesen wäre, so würde es, wie schon in der Natur der Sache liegt, von dem Rechte zu promoviren schlechterdings ausgeschlossen gewesen sein. Endlich hatten die Doctoren auch Gerichtsbarkeit über ihre Scholaren, d. h. das Recht zur Erledigung der bei ihnen gegen dieselben anhängig gemachten Klagen, ein Recht, das ihnen schon Kaiser Friedrich I. im J. 1158 einräumte, indem er verordnete, daß es den Scholaren bei Rechtsstreitigkeiten freistünde, *coram domino vel magistro suo vel ipsius civitatis episcopo* sich Recht sprechen zu lassen. Wenn wir aber in späteren Zeiten finden, daß die Doctoren der beiden Juristenfacultäten in Bologna sogar die Ritterwürde ertheilten, so überschreitet dieses Recht bereits die naturgemäßen und ursprünglichen Schranken eines akademischen Collegiums. Inbessen noch größer waren die Präerogationen der Doctoren des Rechts in Deutschland, wo diese Würde ohne Zweifel schon im 13. Jahrhundert bekannt war. Wie ihre Collegen in Italien